

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 1/07 B

L 5 KR 2/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 KR 231/04 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e
n und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. November 2006 wird als un-
zulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 4.944,63 € festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger betreibt ein Taxiunternehmen und ist im April 1995 einem "Rahmenvertrag über die Durchführung von Krankenfahrten im Kraftdroschken- und Mietwagenverkehr" vom 1. März 1995 beigetreten, der ua auch für die beklagte Krankenkasse bindend ist. Er unternimmt seither Krankenfahrten für Versicherte der Beklagten. Wegen Abrechnungsstreitigkeiten mit der Beklagten widerrief der Kläger seinen Beitritt zu dem oa Vertrag zum Jahresende 2002, führte aber weiterhin ärztlich verordnete Krankenfahrten für Versicherte der Beklagten durch. Die Beklagte zahlte anfangs "aus Kulanz", begrenzt auf die sich aus dem oa Rahmenvertrag ergebenden Vertragssätze; später lehnte sie die Erstattung von Fahrtkosten wegen fehlender vertraglicher Grundlage vollständig ab. Der Kläger macht in diesem Verfahren Ansprüche aus Krankentransporten im Jahre 2003 in Höhe von 4.944,63 € geltend, und zwar sowohl aus eigenem Recht als auch auf Grund an ihn abgetretener Erstattungsansprüche der Versicherten der Beklagten. Das Sozialgericht hat die Zahlungsklage mit Urteil vom 16. November 2005 abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 2. November 2006): Soweit der Kläger seine Ansprüche auf Abtretungserklärungen der Versicherten stütze, sei seine Klage unzulässig, weil die Beklagte nicht zuvor durch Verwaltungsakt über mögliche Erstattungsansprüche entschieden habe und auch kein Vorverfahren durchgeführt worden sei. Soweit der Kläger Ansprüche aus eigenem Recht verfolge, sei die Zahlungsklage unbegründet, weil es hierfür an einer vertraglichen Grundlage fehle und sich auch aus dem krankenversicherungsrechtlichen Sachleistungsprinzip kein Vergütungsanspruch eines Leistungserbringers ergebe. Zudem stünden übergeordnete Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts einer Anwendung der Grundsätze über die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) oder anderer Rechtsinstitute entgegen. Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 3 Der Kläger macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über



den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

4 Der Kläger hält Folgendes für grundsätzlich bedeutsam:

"Die Entscheidung des Landessozialgerichts beruht somit auf der Rechtsfrage, ob der Kläger ohne unmittelbare vertragliche Beziehung zu der Beklagten keinen Anspruch auf Vergütung seiner für die Beklagte erbrachten Sachleistung hat, er somit entweder gezwungen ist, entgegen den Vorschriften des Personenbeförderungsrechts mit einer festgelegten Beförderungspflicht, die Versicherten der Beklagten nicht zu befördern, oder aber die Beförderung wegen seiner Beförderungspflicht unentgeltlich leisten muss, da im Regelfall die beförderten Personen gerade wegen ihrer schlechten finanziellen Lage von der Zuzahlung für Krankenfahrten befreit sind, oder aber im Wettbewerb mit anderen Taxiunternehmen unterliegen muss, da er Krankenfahrten für Versicherte der Beklagten nicht ausführen kann, oder nur unentgeltlich ausführen kann und somit von Krankenfahrten für Versicherte der Beklagten ausgeschlossen ist, wobei hier auch bei Krankentransporten in Fällen mit Lebensgefahr bei sofortiger Beförderung die Gefahr besteht, dass sich der Kläger wenigstens wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar macht. Daran schließt sich auch die Frage an, ob der Kläger entgegen den Grundsätzen der Vertragsfreiheit gezwungen ist, sich einem Rahmenvertrag anzuschließen, der insgesamt die Voraussetzungen für die Durchführung von Krankenfahrten nur einseitig zugunsten der Krankenkassen regelt und die Taxiunternehmen benachteiligt."

5 Damit ist eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht formgerecht dargelegt. Der Kläger zählt eine Vielzahl denkbarer Alternativen auf und überlässt es anscheinend dem Senat, auf welche Fallvariante es ankommt und was im Einzelnen geprüft werden soll. Es fehlt eine klar strukturierte rechtliche Fragestellung, um die weiteren Voraussetzungen der Revisionszulassung prüfen zu können. Es reicht nicht aus, die Begründung des LSG komprimiert in Frage zu stellen, denn die Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen, nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits im Einzelfall (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX. Kap RdNr 181 mwN).

6 Vorliegend fehlt es auch an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit einer etwaigen Rechtsfrage. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, unter Auswertung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) substantiiert vorzutragen, dass das BSG zu dem Problemkreis noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die maßgebliche Rechtsfrage noch nicht beantwortet hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 und SozR 3-1500 § 160



Nr 8; vgl auch Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 183 mwN). Die Beschwerde befasst sich zwar in Ansätzen mit der Rechtsprechung des Senats zur Frage des Vergütungsanspruchs eines Rettungsdienstes gegen die Krankenkasse bei Krankentransporten ohne vertragliche Grundlage (BSGE 85, 110 = SozR 3-2500 § 60 Nr 4 S 20); in jener Entscheidung hat der Senat näher ausgeführt, dass ein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Leistungserbringers gegen die Krankenkasse grundsätzlich das Vorliegen vertraglicher Vereinbarungen mit dieser voraussetzt, und aus übergeordneten systembedingten Erwägungen auch einen Anspruch auf Aufwendungsersatz aus öffentlich-rechtlicher GoA verneint. Die Beschwerde lässt indes nicht erkennen, warum im vorliegenden Fall - auch hier ermangelt es an einer vertraglichen Rechtsgrundlage - eine andere Betrachtungsweise geboten sein soll und was im Hinblick auf die oa Entscheidung des Senats noch grundsätzlich klärungsbedürftig ist. Soweit der Kläger sonstige mögliche Anspruchsgrundlagen - das Bereicherungsrecht, die Grundrechte oder den Grundsatz von Treu und Glauben - anführt, fehlen substantiierte Darlegungen zu deren Voraussetzungen. Hierzu hätte aber besondere Veranlassung bestanden, weil der Kläger selbst seinen Beitritt zu dem Rahmenvertrag widerrufen und damit seine eigene Leistungsberechtigung beendet hat.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Entscheidung zur Festsetzung des Streitwerts und seiner Höhe beruht auf §§ 63 Abs 2, 47, 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)